

6. Juli 2003/UK

Infobrief 04/01

Lebensversicherungshypothek; unzulässige Vorfälligkeitsentschädigung bei Todesfall; Falschinformation der Bank

Sachverhalt

Die Eltern eines Ende 1999 bei einem Lawinenunglück verstorbenen Sohnes berichten von einem besonders zynisch anmutenden Versuch der HypoVereinsbank eine „Vorfälligkeitsentschädigung auf den Todesfall“ zu erlangen. Der Sohn hatte sich im Jahr 1994 eine Eigentumswohnung gekauft und zur Finanzierung bei der HypoVereinsbank einen Kredit über 270.000,- DM aufgenommen, dessen Tilgung durch eine mit dem Kreditvertrag verbundene Lebensversicherung erfolgen sollte. Insgesamt zahlte die Versicherung nach dem Tod des 33 jährigen Sohnes 283.664,73 DM an die HypoVereinsbank. Dennoch macht diese eine Vorfälligkeitsentschädigung von 13.664,73 DM geltend. Trotz mehrfacher Kontaktaufnahme durch die Eltern blieb die Bank auf ihrem Standpunkt.

In Ihren Schreiben, mit denen die Vorfälligkeitsentschädigungen gegenüber den Eltern (als Erben des Sohnes) begründet wurde, wird auf das Problem praktisch nicht eingegangen, ob im Falle einer LV-Hypothek noch eine Vorfälligkeitsentschädigung im Todesfall zu zahlen ist. Stattdessen wird nur argumentiert, „woraus“ sie gezahlt werden soll. Da die Lebensversicherungssumme dafür nicht ausreicht, müssten dies dann schon die Erben sein. Zu Rechtsprechung und Literatur dieses Problems erfährt man nichts.

Stattdessen wird aber offensichtlich ein gespeicherter Textbaustein geladen, der umfangreich die Vorfälligkeitsentschädigung und ihre Berechtigung beschreibt, wobei auch kritische Stimmen ohne Hinweis auf ihren kritischen Inhalt mitzitiert werden. Hierdurch wird der Eindruck erweckt, das Vorgehen der Bank sei nach allgemeiner Rechtsauffassung gebilligt.

Stellungnahme

Zum Problem der Vorfälligkeitsentschädigung bei Kopplungskrediten: Neueste Rechtsprechung

Bereits in den Infobriefen 21 und 21 a aus dem Jahr 2000 wurde die Problematik anhand eines Urteils des OLG Karlsruhe und einem die Rechtsauffassung des Gerichts bestätigenden Nichtannahmebeschlusses des BGH dargestellt.

Zur Erinnerung: Das OLG Karlsruhe hatte mit Urteil vom 16.03.2000, 12 U 299/99, (VuR 2000, 268 ff. m. Anm. Krüger) eine wichtige Entscheidung zu einem in den Infobriefen schon häufiger behandelten Thema mit folgendem Leitsatz getroffen:

Der in einem Darlehensvertrag individuell angefügte Zusatz „Die Tilgung erfolgt durch eine abgetretene Privatlebensversicherung“ stellt nicht lediglich einen Hinweis darauf dar, dass statt laufender Tilgungsleistungen eine Einmalzahlung vereinbart werden sollte sondern, dass das Darlehen auch dann zur Rückzahlung fällig sein soll, wenn die zu Tilgungszwecken abgetretene Lebensversicherungssumme fällig geworden ist. Es ist daher bei Rückzahlung des Darlehens bei Fälligkeit der Lebensversicherungssumme auch keine Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen.

Diese Auffassung bestätigte der BGH in einem Nichtannahmebeschluss zur Revision gegen das Urteil der OLG Karlsruhe (5.12.00 XI ZR 137/00) und entschied: *„Die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung der Individualklausel (...) als besondere Fälligkeitsabrede ist zu nicht beanstanden. (...) Damit scheidet ein Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung aus.“*

Zur Anwendbarkeit auf den Fall

Auch in dem vorliegenden Fall enthielt der Darlehensvertrag folgende Verbindung von Kredit mit Lebensversicherung:

„Die Tilgung wird ausgesetzt gegen Koppelung mit Lebensversicherung....“

Nach der Auslegung, wie sie nun auch der BGH für zutreffend hält, liegt hierin eine Fälligkeitsabrede: wenn der Versicherungsfall eintritt, hier also der tödliche Unfall des Kreditnehmers, wird der ganze Kredit fällig und mit der Lebensversicherung abgelöst. Einen Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung hat die Bank also in diesem Falle nicht.

Kritik am Verhalten der HypoVereinsbank

Einer Bank steht es grundsätzlich frei, ihre Rechtsauffassung dem Kunden mitzuteilen. Allerdings muß sie sich dabei darüber im klaren sein, dass der Kunde in der Regel kein Jurist ist und sich in der Materie nicht auskennt. Da es um Abwicklungsfragen des Kredites geht, hat die Bank auch aus Treu und Glauben immer noch eine Pflicht, sich um die Interessen des Kunden insoweit zu kümmern, als sie ihn nicht falsch informieren darf. Eine Ausführung, wonach etwas herrschende Meinung oder ständige Rechtsprechung sei, ist eine schuldhafter Vertragsverletzung der Bank, wenn dies nicht den Tatsachen entspricht. Man kann darin auch im Extremfall einen Betrugsversuch zu lasten des Kunden sehen, wenn dieser auf Grund der Falschinformation rechtswidrige Zahlungen an die Bank leistet oder auf die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen verzichtet.

Insofern unterscheiden sich die Rechte der Bank zur Darstellung der Rechtslage im Prozeß von ihren Rechten gegenüber den Kunden innerhalb bestehender Vertragsbeziehungen.

Diese Grundsätze müssen aber auch gelten, wenn eine Bank zwar keine falschen aber vollkommen neben der Sache liegende Information gibt, die suggerieren, dass damit der Fall seine rechtliche Bewertung erhalte.

Da es im vorliegenden Fall auf die Rechtsprechung zur Vorfälligkeitsentschädigung überhaupt nicht ankommt, ist deren Zitierung, die über $\frac{3}{4}$ des Briefes ausmacht mit zudem vielen Zitaten aus Rechtsprechung und Literatur mit Sätzen wie „ergibt sich“; „selbstverständlich ist die Vorfälligkeitsentschädigung“, und „Fundstellen hierzu: (es folgen 5 BGH Urteile, 17 weitere Zitate)“ irreführend.

Dies ist nicht nur schlechter Stil gegenüber den Kunden sondern u.U. auch rechtlich relevant. Ob man dabei gem. §1, 13 UWG oder aus positiver Vertragsverletzung vorgehen sollte, kann hier offen bleiben. Auf jeden Fall sollten die Verbraucherverbände solche Standardschreiben an falscher Stelle monieren und öffentlich machen.

Ergebnis

Die Bank wäre in diesem Fall gut beraten von sich aus auf die Vorfälligkeitsentschädigung zu verzichten und Ihre Standardschreiben zu überarbeiten. Im übrigen scheint es sich bei diesen Fällen nicht um vereinzelte Fehlgriffe zu handeln. Offenbar ist in den Rechtsabteilungen der Banken die neuere Rechtsprechung zur Lebensversicherungshypothek noch nicht zur Kenntnis genommen worden.

Von den Hinterbliebenen erhebliche Geldbeträge zu verlangen dafür, dass der Kreditnehmer gestorben ist, wird für die Banken auf Dauer auch zu einem erheblichen Imageschaden führen. Welches Kreditinstitut sähe sich nämlich gerne in den Medien dargestellt als eine Bank, die aus dem Tod eines Kunden noch rechtswidrig Gewinn schlägt?